

LIEBIG · Schäfflerstr. 3 · D-80333 München

An die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das
Vermögen der TSV München von 1860 GmbH & Co.
KGaA

DR. RER. POL. MAX LIEBIG
Diplom-Kaufmann
Insolvenzverwalter

Schäfflerstr. 3
80333 München

München, 03.09.2026

1502 IN 2387/26 / ML / KAH

Az.: 1502 IN 2387/26
Insolvenzverfahren über das Vermögen der TSV München von 1860 GmbH
& Co. KGaA, Grünwalder Straße 114, 81547 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem beigefügten **Beschluss** vom 01.09.2026 hat das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA** eröffnet und den Unterzeichner zum Insolvenzverwalter bestellt.

Ausweislich des Eröffnungsbeschlusses sind Insolvenzforderungen bis zum

20.10.2026

unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzumelden.

Sollte Ihnen durch den Unterzeichner keine PIN zur Anmeldung etwaiger Forderungen über das Gläubigerinformationssystem mitgeteilt worden sein, können Sie Ihre Forderung ebenfalls per E-Mail an **tabelle1860@inso-liebig.de** oder auf dem Postweg anmelden. Das hierfür explizit auf vorliegendes Verfahren abgestimmte Anmeldeformular steht auf unserer Webseite in einem markierten Bereich zum Download bereit. Ebenfalls finden Sie dieses unter der Rubrik: „Service“ -> „Formulare“ zum Download.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Anmeldung vollständig ist. Dies erleichtert die Prüfung und vermeidet Rückfragen.

Sollte Ihrerseits nicht beabsichtigt sein im Verfahren Forderungen anzumelden oder gar keine Forderungen (mehr) gegen die Schuldnerin bestehen, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos, da Sie ohne

entsprechende Forderungsanmeldung generell nicht als Gläubiger am Verfahren teilnehmen können.

Sollten Sie Forderungen anmelden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese im weiteren Verfahrensverlauf bei einer vollständigen und/oder teilweisen Tilgung über bspw. diverse Rückzahlungssysteme oder andere Wege ggfls. um den erhaltenen Betrag schriftlich gegenüber dem Insolvenzverwalter gemindert bzw. bei vollständiger Zahlung ebenfalls schriftlich zurückgenommen werden müssen

Weitere Informationen zur Forderungsanmeldung sowie hiermit zusammenhängenden Fragen finden Sie auf unserer Internetseite über den Menüpunkt: „Service“ - > „Merkblätter“ - > „FAQ – Häufig gestellte Fragen – TSV München von 1860“ oder über den entsprechenden farblich hervorgehobenen Link auf der Internetseite.

Insbesondere wird darum gebeten zur weiteren Hilfestellung und unter ausdrücklicher Bezugnahme der vorgenannten Ausführungen die folgenden Punkte zu beachten:

- Der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) ist eindeutig zu bezeichnen.
- Der zur Insolvenztabelle anzumeldende Forderungsbetrag ist als eindeutiger Gesamtbetrag in Euro (EUR) anzugeben. Besteht die Forderung aus mehreren Einzelpositionen, sind diese zusammenzurechnen. Maßgeblich ist der vom Gläubiger errechnete und als Gesamtsumme ausgewiesene Forderungsbetrag.
- Forderungen in ausländischer Währung sind vor der Anmeldung nach dem zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung am Sitz des Insolvenzgerichts geltenden Umrechnungskurs in Euro umzurechnen.
- Forderungen, die nicht unmittelbar auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Höhe noch nicht feststeht, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.
- Werden Zinsen geltend gemacht, ist eine Zinsberechnung beizufügen, aus der Zinssatz und Zinszeitraum hervorgehen.
- Der Forderungsanmeldung sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen, insbesondere Verträge, Rechnungen, Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse oder Schuldanerkenntnisse.
- Erfolgt die Forderungsanmeldung durch einen Vertreter, ist eine erteilte Vollmacht beizufügen.

Sollten nach Ihrer Anmeldung weitere Unterlagen nachzureichen sein, sich Ihre Anschrift oder Bankverbindung ändern oder sich die Forderung reduziert oder vollständig erledigt haben, bitte ich dies ebenfalls per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

tabelle1860@inso-liebig.de

Im Hinblick auf den Berichts- oder Prüfungstermin bitte ich zu beachten, dass für Sie keine Verpflichtung besteht, an diesem Termin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. **Möchten Sie oder ein Vertreter dennoch an der Gläubigerversammlung (Berichts- bzw. Prüfungstermin) teilnehmen, wäre der Unterzeichner im Hinblick auf die im Verfahren gegebene hohe Gläubigeranzahl sowie der fortlaufenden internen Planung für eine kurze vorherige Mitteilung dankbar. Die Angabe kann unter Verwendung des auf unserer Webseite bereitgestellten Formulars erfolgen.**

Bitte beachten Sie, dass Sie sich im Termin entsprechend zu legitimieren haben (z. B. durch Vorlage eines Personalausweises, Handelsregistrauszug oder einer Vollmacht). Vertreter von juristischen Personen werden gebeten, zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht einen aktuellen Handelsregistrauszug mitzubringen.

Im Falle alters- oder krankheitsbedingter Gebrechen oder sonstiger Beeinträchtigungen, die beispielsweise durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft gemacht werden können, ist die Mitnahme einer Begleitperson zulässig.

Darüber hinaus ist die Mitnahme von Begleitpersonen, die nicht als Gläubiger am Verfahren teilnehmen, nicht gestattet.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Gläubiger, deren Forderungen im Prüfungstermin festgestellt werden, hierüber gemäß § 179 Abs. 3 InsO keine gesonderte Benachrichtigung erhalten.

Wir bitten von allgemeinen Sachstandsanfragen möglichst abzusehen. Dies trägt zu einer zügigen Bearbeitung des Verfahrens bei, vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. rer. pol. Max Liebig

Diplom-Kaufmann
Insolvenzverwalter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1502 IN 2387/26



In dem Verfahren über den Antrag d.

TSV München von 1860 GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Grünwalder Straße 114, 81547 München, vertreten durch die Gesellschafterin TSV München von 1860 Geschäftsführungs- GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Paula Manfred Josef
Registergericht: Amtsgericht München Registergericht Register-Nr.: HRA 143565
- Schuldnerin -

Geschäftszweig/Beschäftigung: Unterhaltung einer Fußball- Lizenzspielerabteilung einschließlich des bezahlten Amateurfußballbereichs im Sinne des DFB und des Ligaverbandes e.V. zur Teilnahme am Spielbetrieb im Ligaverband und internationalen Wettbewerben u.a.

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 01.09.2026 folgenden

Beschluss

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 01.09.2026 um 07.30 Uhr eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Herr Dr. Liebig Max
Schäfflerstraße 3, 80333 München
Telefon: +49(89)2500369-0
Telefax: +49(89)2500369-10
Email: kontakt@inso-liebig.de
3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **20.10.2026** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen; der Insolvenzverwalter kann einen gängigen elektronischen Übermittlungsweg sowie ein gängi-

ges Dateiformat vorgeben. Der Insolvenzverwalter muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten.

Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a ZPO) empfangen können, können unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären. Die Zustimmung gegenüber dem Insolvenzgericht gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg in diesem Verfahren als erteilt.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Sofern die Anmeldung mittels eines elektronischen Dokuments erfolgt, kann auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

4. Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 35 Abs. 2 (Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit), 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens, Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans, Vorgabe der Zielsetzung des Plans), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 162 (Betriebsveräußerung an beson-

ders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Dienstag, 01.12.2026, 11:00 Uhr,

**„Kleine Olympiahalle“, Olympiapark München, Spiridon-Louis-Ring 21, 80809
München**

Hinweise:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist.

5. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Dienstag, 01.12.2026, 11:00 Uhr,

**„Kleine Olympiahalle“, Olympiapark München, Spiridon-Louis-Ring 21, 80809
München**

Hinweise:

- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.
6. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).
7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
8. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen. Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 ZPO erfolgen.
- Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

9. Die Niederlegung der Tabelle und der Anmeldeunterlagen bei Gericht erfolgt in digitaler Form.

10. **Hinweis:**

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

11. Ein Gläubigerausschuss wird bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern

- Bundesagentur Für Arbeit, Kapuzinerstraße 26, 80337 München, vertreten durch Herrn Andreas Tellkamp
- Freistaat Bayern, vertr.d.d.Finanzamt München, Sophienstraße 6, 80333 München, dieses hier vertreten durch Frau Silvia Gruber
- Rainer Kmeth, Am Haselberg 35, 82377 Penzberg
- Dr. Matrin Schrauf, Griechenplatz 20a, 81545 München
- Landeshauptstadt München, Landsberger Straße 36, 80339 München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser hier vertreten durch Herrn David Morcinek

Die Bestimmung wird erst mit Zugang der Annahmeerklärung des jeweiligen Gläubigerausschussmitglieds bei Gericht wirksam. Die Annahme ist **unverzüglich** zu erklären.

Gründe:

Der Antrag ist am 23.06.2026 beim Insolvenzgericht München eingegangen.

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts München ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Nach den Feststellungen des Gerichts sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGlInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Wieland
Richter am Amtsgericht